

Satzung

Förderverein Fußball SportKultur e.V.

Stand: 24.07.2013

Vorbemerkung

Der Förderverein ist eine eigenständige juristische Person des privaten Rechts (§§ 26 ff. BGB) mit eigenen Mitgliedern, eigener Vorstandschaft und einer eigenen Vereinssatzung.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Zweckbestimmung.....	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Beginn der Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 7 Mitgliedsbeiträge.....	4
§ 8 Organe des Vereins.....	5
§ 9 Mitgliederversammlung	5
§ 10 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung.....	6
§ 11 Vorstand	6
§ 12 Ordnungen	7
§ 13 Ausschüsse	7
§ 14 Vorzeitige Amtsbeendigung gewählter Amtsträger	7
§ 15 Vergütung der Vereinstätigkeit.....	8
§ 16 Ordnungsrecht des Vereins	8
§ 17 Kassenprüfer	8
§ 18 Auflösung, Verschmelzung, Aufspaltung des Vereins	9
§ 19 Schlussbestimmungen.....	9
§ 20 Inkrafttreten	9

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Fußball SportKultur e. V., im folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Alle Amtsbezeichnungen in der vorliegenden Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Vereinszweck ist die Förderung des Fußballsports des Vereins SportKultur Stuttgart e. V., bzw. deren Rechtsnachfolgern im Falle von Vereinsfusionen.
- (2) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit den Breiten- und Leistungssport, sportliche Übungen und Leistungen des in Abs. 1 genannten Vereins zu fördern. Darüber hinaus können sportübergreifende steuerbegünstigte Aktivitäten und Veranstaltungen des zuvor genannten Vereins gefördert werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke der in Absatz 1 genannten Fußballabteilung verwendet.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen beschafft und eingesetzt werden. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - (a) ordentlichen Mitgliedern
 - (b) fördernden Mitgliedern
 - (c) Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung und Einzelfirma werden, die die Vereinszwecke und Vereinsaufgaben nur durch finanzielle Zuwendungen (Spenden) oder Sachzuwendungen unterstützen wollen (siehe auch § 7 Ziffer 2).
- (4) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied oder die Geschäftsstelle delegieren kann. Die Aufnahme kann abgelehnt werden. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand oder eines dafür von dem Vorstand Bevollmächtigten. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Mitglieder unter 18 Jahren und fördernde Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - (a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen;
 - (b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren;
 - (c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).
- (5) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Bei fördernden Mitgliedern endet deren Mitgliedschaft auch durch deren Auflösung. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- (2) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Bei Minderjährigen gilt § 4 Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten

Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes gemäß § 11 Abs. 1 in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - (a) grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins;
 - (b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- (5) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.
- (6) Gegen die Entscheidung des Vorstands gemäß § 11 Abs. 1 kann das Mitglied Beschwerde einlegen, über welche eine Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand gemäß § 11 Abs. 1 schriftlich eingelegt werden. Ist die Beschwerde rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, welche über die Beschwerde zu entscheiden hat. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Beschwerde gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Beschwerdefrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet vereinsintern endgültig über die Beschwerde des Mitglieds.
- (8) Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gem. Abs. 5 keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Zu zahlen sind:
 - (a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,
 - (b) einen Jahresbeitrag.
- (2) Die Beiträge der fördernden Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen fördernden Mitgliedern und dem Vorstand des Vereins festgelegt.
- (3) Der Verein ist zur Erhebung von Zusatzbeiträgen oder einer Umlage berechtigt, letzteres sofern dies zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Die Höchstgrenze der Umlage entspricht der Höhe eines Jahresbeitrages und kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Beschlussfassung auf der Tagesordnung angekündigt war.
- (4) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen sowie die Modalitäten des Beitragseinzugs regelt die Beitragsordnung, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Von der Erhebung einer Aufnahmegebühr kann in der Beitragsordnung abgesehen werden. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

- (5) Der Verein ist berechtigt Bearbeitungs- und Mahngebühren sowie Verzugskosten zu verlangen. Eine Bearbeitungsgebühr entsteht insbesondere bei Nichtteilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren mittels SEPA-Lastschriftmandats.
- (6) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.
- (7) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Die Erklärung hat innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit zu erfolgen.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - (a) die Mitgliederversammlung,
 - (b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Im ersten Halbjahr jedes Geschäftsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Inhalte der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - (a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und Beratung;
 - (b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
 - (c) Entlastung des Vorstands;
 - (d) Entlastung des Vorstandes für Finanzen;
 - (e) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten;
 - (f) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes;
 - (g) Festsetzung der Beiträge, ausgenommen § 7 Abs. 2;
 - (h) Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes;
 - (i) Ernennung der Ehrenmitglieder;
 - (j) Entscheidung über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse des Vorstandes;
 - (k) Bestimmung über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung, Verschmelzung oder Aufspaltung des Vereins;
 - (l) Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

- (6) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 10 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (3) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
- (4) Für Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks, und Beschlüsse zur Auflösung, Verschmelzung oder Aufspaltung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Geplante Satzungsänderungen sind, mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Ein Verweis auf die Homepage des Fördervereins ist zulässig.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus folgenden Personen:
 - (a) dem Vorsitzenden
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) dem Finanzvorstand.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (4) Zusätzlich zum Vorstand gehört Kraft seines Amtes der Fußballabteilungsleiter der SportKultur Stuttgart und bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder. Der Fußballabteilungsleiter der SportKultur Stuttgart ist berechtigt einen Vertreter zu Vorstandssitzungen zu entsenden.
- (5) Der Fußballabteilungsleiter von SportKultur Stuttgart e.V. darf kein Amt aus Absatz 1 innehaben.
- (6) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- (7) Von den Mitgliedern des Vorstandes sind insbesondere folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen.
 - (a) Öffentlichkeitsarbeit;
 - (b) Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen;
 - (c) Freigabe der Fördermittel an die Fußballabteilung von SportKultur Stuttgart e.V.;

- (d) Intensivierung der Fußballjugendarbeit.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt sich zur Ausübung seiner Tätigkeit hauptamtlicher Kräfte zu bedienen, insbesondere kann ein Geschäftsführer bestellt werden, der dem Vorstand beratend angehört.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, zu welchen der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, mit angemessener Frist einlädt. Die Einladung ist formfrei möglich. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder drei Mitglieder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (10) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (11) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 12 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Verfahrensordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Die Ordnungen sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 13 Ausschüsse

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben ist der Vorstand ermächtigt Ausschüsse zu berufen. Sie sind nicht beschließend, sondern nur beratend tätig.

§ 14 Vorzeitige Amtsbeendigung gewählter Amtsträger

- (1) Jedes Wahlamt endet bei
 - (a) Erklärung des Rücktritts eines Amtsträgers gegenüber dem Vorstand in Schriftform;
 - (b) bei Abberufung aus wichtigem Grund;
 - (c) bei Amtsverlust aufgrund eines Strafbeschlusses gemäß § 16 Abs. 1 (e) der Satzung;
 - (d) bei Tod.
- (2) Der Rücktritt darf nicht zu Unzeit erklärt werden.
- (3) Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Zuständig für den Abberufungsbeschluss ist der Vorstand, wobei der betroffene Amtsträger nicht stimmberechtigt ist.
- (4) Gegen die Abberufung kann der Amtsträger Beschwerde einlegen. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Abberufungsbeschlusses beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich eingelegt werden. Ist die Beschwerde rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb eines Monats mit Terminierungsfrist von maximal zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Bis dahin ruht die Amtsträgerschaft. Macht der Amtsträger von dem Recht der Beschwerde gegen den Abberufungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt er die Beschwerdefrist, so unterwirft er sich damit dem Abberufungsbeschluss mit der Folge, dass die Amtsträgerschaft als beendet gilt.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet vereinsintern endgültig über die Beschwerde des Amtsträgers.

- (6) Es bleibt dem abberufenen Amtsträger unbenommen, gegen die Abberufung den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn der abberufene Amtsträger von der Beschwerdemöglichkeit gem. Abs. 4 keinen Gebrauch gemacht hat.
- (7) Endet ein Wahlamt, ohne dass eine Neuwahl geschehen ist, kann für den ausgeschiedenen Amtsträger für den Rest der Wahlperiode kommissarisch ein Nachfolger bestimmt werden.

§ 15 Vergütung der Vereinstätigkeit

- (1) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die den Amtsträgern entstehenden Auslagen und Kosten werden auf Antrag ersetzt.
- (3) Der Vorstand kann aber bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Die Gewährung der Tätigkeitsvergütung für den Vorstand erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen seiner haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche sowie nebenberufliche Beschäftigte anzustellen.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen seiner haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

§ 16 Ordnungsrecht des Vereins

- (1) Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vergehen, mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder folgende Maßnahmen verhängen:
 - (a) Verweis;
 - (b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereines;
 - (c) zeitlich begrenzter Verlust der Wählbarkeit für Vereinsämter;
 - (d) Geldstrafe bis zu 250,00 € je Einzelfall;
 - (e) Amtsenthebung;
 - (f) Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung.
- (2) Der Strafbeschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 17 Kassenprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen.
- (3) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
- (4) Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 18 Auflösung, Verschmelzung, Aufspaltung des Vereins

- (1) Die Auflösung, die Verschmelzung oder die Aufspaltung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung, die Verschmelzung oder die Aufspaltung den Mitgliedern angekündigt wurde.
- (2) Für den Fall der Auflösung werden als Liquidatoren die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die SportKultur Stuttgart e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für alle sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Stuttgart.
- (2) Der Verein hat seinen Gerichtsstand in Stuttgart.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die durch das Registergericht im Zuge des Eintragungsverfahrens oder durch die Finanzbehörde zur Beibehaltung der Gemeinnützigkeit verlangt werden, selbständig vorzunehmen. Er hat hierüber der kommenden Mitgliederversammlung zu berichten. Diese Vollmacht erlischt mit der Eintragung in das Vereinsregister und der Anerkennung als gemeinnütziger Verein.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde am 21.06.2013 in Anwesenheit von 14 Mitgliedern in der Gründerversammlung beraten und beschlossen.
- (2) Die Annahme erfolgt mit 14 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen.
- (3) Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft (§ 71 BGB).
- (4) Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

- | | |
|-------------------------|-------|
| (a) Wolfgang Deininger: | _____ |
| (b) Kurt Lengerer: | _____ |
| (c) Dieter Janisch: | _____ |
| (d) Helmut Rückert: | _____ |
| (e) Klaus Neubauer: | _____ |
| (f) Peter Schelhas: | _____ |
| (g) Werner Berkemer: | _____ |
| (h) Ulrich Strobel: | _____ |
| (i) Rainer Gross: | _____ |
| (j) Erwin Obert: | _____ |
| (k) Luciano Di Viesti: | _____ |
| (l) Dieter Markwardt: | _____ |
| (m) | _____ |
| (n) Gottfried Christ: | _____ |
| (o) Marko Baisch: | _____ |

Stuttgart, 21.06.2013